

**Satzung der Hochschule Esslingen
für die Eignungsprüfung zum Hochschulzugang
in den Studiengängen Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung in der Kindheit sowie Pflegepädagogik
und Pflege/Pflegemanagement
vom 20. Januar 2009 in der Fassung vom 20. Januar 2015**

Aufgrund § 59 Absatz 4 Satz 3 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435) hat der Senat der Hochschule Esslingen am 20. Januar 2009 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung wurde durch die Satzung zur Änderung der Satzung der Hochschule Esslingen für die Eignungsprüfung zum Hochschulzugang in den Studiengängen Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung in der Kindheit sowie Pflegepädagogik und Pflege/Pflegemanagement vom 29.03.2011 und vom 20. Januar 2015 geändert.

§ 1 Zweck der Eignungsprüfung

(1) Durch das Bestehen einer besonderen Eignungsprüfung können

1. staatlich anerkannte Erzieher, Heilpädagogen, Arbeitserzieher, Heilerziehungspfleger und Erzieher der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung die Qualifikation für das Studium in den Studiengängen der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik oder der Heilpädagogik,
2. staatlich anerkannte Erzieher die Qualifikation für das Studium im Studiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit,
3. Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Entbindungspfleger und Hebammen, jeweils mit mittlerem Bildungsabschluss und einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung die Qualifikation für ein Studium in pflegewissenschaftlichen Studiengängen

an einer Fachhochschule in Baden-Württemberg nachweisen.

(2) Durch die Eignungsprüfung werden die allgemeine Vorbildung und die Eignung für das Studium in den in Abs. 1 genannten Studiengängen an den Fachhochschulen festgestellt. Die Anforderungen müssen über dem mittleren Bildungsabschluss und über dem Berufsabschluss liegen. Die Prüfung soll in besonderem Maße die erworbene berufliche Qualifikation berücksichtigen.

§ 2 Anerkennung von Eignungsprüfungen an anderen Hochschulen

- (1) Die Hochschule erkennt Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen im Land Baden-Württemberg absolviert worden sind, im Bewerbungsverfahren an.
- (2) Die Hochschule Esslingen kann das Prüfungsverfahren mit anderen Hochschulen gemeinsam durchführen oder an andere Hochschulen delegieren. Dazu werden entsprechende Vereinbarungen getroffen.

§ 3 Prüferinnen und Prüfer, Prüfungsausschuss

- (1) Sofern die Hochschule Esslingen keine anderweitigen Vereinbarungen mit anderen Hochschulen trifft, bildet das Rektorat für die Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung einen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. eine Professorin oder ein Professor der Fakultät SAGP als Vorsitzende/r,
2. eine Professorin oder ein Professor der Hochschule Esslingen als stellvertretende/r Vorsitzende/r
3. zwei weitere Professorinnen oder Professoren der Hochschule Esslingen.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Dekanat der Fakultät Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege (SAGP) vorgeschlagen und vom Rektorat für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Bestellung kann aus wichtigem Grund zurückgenommen werden.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder seine / ihre Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(4) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung und sorgt für ihren ordnungsgemäßen Ablauf.

§ 4 Zulassung

(1) Zur Eignungsprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer eine Ausbildung als staatlich anerkannter Erzieher, Heilpädagoge, Arbeitserzieher, Heilerziehungspfleger oder Erzieher der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung oder als Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger und Entbindungspfleger oder Hebamme nachweist. Zur Zulassung zur Eignungsprüfung muss eine Berufserfahrung von zwei Jahren in einem dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechenden Bereich nachgewiesen werden. Auf die Berufserfahrung wird Familienarbeit mit selbstständiger Führung eines Haushalts und Verantwortung für mindestens eine erziehungs- oder pflegebedürftige Person bei fachlicher Entsprechung mit bis zu zwei Jahren angerechnet.

(2) In besonders begründeten Einzelfällen kann auch beim Nachweis einer mehrjährigen herausgehobenen oder inhaltlich besonders anspruchsvollen Tätigkeit zur Eignungsprüfung für ein Studium in einem dieser Tätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang zugelassen werden.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist spätestens bis zum 15. Januar jeden Jahres an die Hochschule Esslingen zu stellen (Ausschlussfrist).

(4) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf, in dem der Ausbildungsweg und der berufliche Werdegang dargestellt sind,
2. das Abschlusszeugnis der Fachschule und der Nachweis der staatlichen Anerkennung als Erzieher, Heilpädagoge, Arbeitserzieher, Heilerziehungspfleger oder Erzieher der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung, Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger und Entbindungspfleger oder Hebamme in beglaubigter Kopie,
3. ein schriftlicher Nachweis über ein Studienberatungsgespräch an einer Hochschule,
4. ein Nachweis über eine zweijährige Berufserfahrung in einem dem angestrebten Studiengang entsprechenden Bereich,
5. ggf. ein Antrag auf Anrechnung von Kindererziehung oder Pflegetätigkeit mit Belegen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3,
6. in den Fällen des Absatzes 2 ein Nachweis über die mehrjährige herausgehobene oder inhaltlich besonders anspruchsvolle Tätigkeit,
- 7.. eine Erklärung darüber, wie oft und mit welchem Erfolg bisher an einer Prüfung nach dieser Satzung oder einer entsprechenden Satzung einer anderen Hochschule in Baden-Württemberg

teilgenommen wurde und ob um Zulassung zu einer solchen Prüfung nachgesucht wurde; der Prüfungsausschuss ist berechtigt, hierzu weitere Nachweise zu verlangen.

- (5) Die Nachweise nach Absatz 3 müssen vollständig vor Ablauf der Ausschlussfrist vorliegen.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; die Versagung der Zulassung ist dem Bewerber / der Bewerberin vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Schriftliche und mündliche Prüfung

- (1) Die Eignungsprüfung wird einmal jährlich durchgeführt. Ort und Zeit der Prüfung werden von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt und dem Bewerber/der Bewerberin mitgeteilt.
- (2) Die Eignungsprüfung besteht aus:
 1. einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer zu Themen der Zeitgeschichte und der Politikbereiche, die einen Bezug zum gewählten Studiengang beinhalten,
 2. einer fachspezifischen Aufsichtsarbeit in deutscher Sprache mit einer Bearbeitungszeit von 180 Minuten,
 3. einer Aufsichtsarbeit im Fach Englisch oder Französisch, die einen Bezug zum gewählten Studiengang beinhaltet (Übersetzung in die deutsche Sprache, Textverständnisfragen sind in englischer bzw. französischer Sprache zu beantworten), mit einer Bearbeitungszeit von 120 Minuten,
 4. eine Aufsichtsarbeit im Fach Mathematik, die einen Bezug zum gewählten Studiengang beinhaltet, mit einer Bearbeitungszeit von 120 Minuten.
- (3) Die mündliche Prüfung wird vom Prüfungsausschuss abgenommen; der Prüfungsausschuss kann bei Bedarf Prüfungskommissionen bilden und ihnen die Abnahme der mündlichen Prüfung übertragen. Einer Prüfungskommission gehören 2 Professoren/Professorinnen der Hochschule oder ein Professor/eine Professorin der Hochschule und ein Lehrbeauftragter/eine Lehrbeauftragte an.
- (4) Die Aufgaben für die schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden vom Prüfungsausschuss gestellt und von den Prüferinnen/Prüfern, die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, durch die Erteilung von Punkten bewertet. Die schriftliche Aufsichtsarbeit nach § 5 (2) Ziff. 2 wird von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Weichen die von den Prüferinnen/Prüfern erteilten Punkte voneinander ab, wird das arithmetische Mittel gebildet. Halbe Punkte werden nicht berücksichtigt.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann bei Bedarf geeignete Professoren/Professorinnen der Hochschule mit der Ausarbeitung und mit der Beurteilung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten beauftragen. An der Erstellung und Beurteilung der Aufsichtsarbeiten können auch fachkundige Lehrbeauftragte beteiligt werden.

§ 6 Ergebnis der Prüfung

- (1) In der mündlichen Prüfung können maximal 50 Punkte erreicht werden.
- (2) Zu den schriftlichen Prüfungen wird nur zugelassen, wer in der mündlichen Prüfung mindestens 25 Punkte erreicht hat.
- (3) Die Nichtzulassung zu den schriftlichen Prüfungen gilt als Nichtbestehen der Prüfung. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- (4) In der fachspezifischen Aufsichtsarbeit nach § 5 (2), Ziff. 2 müssen mindestens 15 von maximal 30 Punkten erreicht werden.
- (5) In den Aufsichtsarbeiten nach § 5 (2), Ziff.3 und 4 müssen jeweils mindestens 10 von maximal 20 Punkten erreicht werden.

- (6) Eine Gesamtpunktezahl wird nur dann gebildet, wenn in allen schriftlichen Arbeiten die Mindestpunktzahl erreicht wurde. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 60 Punkte erreicht wurden. Die Gesamtpunktezahl wird nach folgendem Schlüssel in eine Notenskala übertragen:

Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note
Ab 60-61	4	80-81	3,0	100-101	2,0	120	1,0
62-63	3,9	82-83	2,9	102-103	1,9		
64-65	3,8	84-85	2,8	104-105	1,8		
66-67	3,7	86-87	2,7	106-107	1,7		
68-69	3,6	88-89	2,6	108-109	1,6		
70-71	3,5	90-91	2,5	110-111	1,5		
72-73	3,4	92-93	2,4	112-113	1,4		
74-75	3,3	94-95	2,3	114-115	1,3		
76-77	3,2	96-97	2,2	116-117	1,2		
78-79	3,1	98-99	2,1	118-119	1,1		

- (7) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Prüfungsnote, das Datum des Tages, an dem der Prüfungsausschuss über das Ergebnis der Prüfung entschieden hat und das Dienstsiegel der Hochschule. Es wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

Hat der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin die Prüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr über das Ergebnis der nicht bestandenen Prüfung auf sein/ihr Verlangen eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 7 Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen sowie über den Verlauf der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind Niederschriften zu fertigen; in den Niederschriften sind festzuhalten:

1. Ort, Tag und Dauer der Prüfung,
2. die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüfungskommission und die Namen der Prüfungsteilnehmer/innen
3. die Gegenstände der mündlichen Prüfung und die für die Prüfungsleistung erteilten Punkte
4. die Aufgaben und die jeweils erreichten Punkte der schriftlichen Aufsichtsarbeiten,
5. die Gesamtpunktezahl und die sich daraus ergebende Note der Prüfung und
6. die Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der Prüfungskommission.

- (2) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und von dem Schriftführer/der Schriftführerin des Prüfungsausschusses oder der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 8 Wiederholung

Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 9 Rücktritt und Unterbrechung

- (1) Ist der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin durch Krankheit oder andere von ihm/ihr nicht zu vertretende Umstände verhindert, an der Eignungsprüfung teilzunehmen, genehmigt der Prüfungsausschuss auf Antrag den Rücktritt. Der Antrag ist schriftlich zu begründen, die Umstände der Verhinderung sind nachzuweisen. Wird der Rücktritt genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Tritt ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin nach seiner/ihrer Zulassung ohne Genehmigung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, so gilt diese als nicht bestanden.

- (2) Ist der Prüfungsteilnehmer/die Teilnehmerin, der/die an der mündlichen Prüfung teilgenommen hat, durch Krankheit oder andere von ihm/ihr nicht zu vertretende Umstände verhindert, an der schriftlichen Prüfung teilzunehmen, genehmigt der Prüfungsausschuss auf Antrag die Unterbrechung. Der Antrag ist schriftlich zu begründen; die Umstände der Verhinderung sind nachzuweisen. Wird die Unterbrechung genehmigt, setzt der Prüfungsausschuss nach Wegfall des Hinderungsgrundes einen Nachprüfungstermin für die schriftlichen Prüfungen fest.

§ 10 Ausschluss von der Prüfung

- (1) Versucht der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, oder verstößt er / sie bei der Prüfung in erheblichem Maße gegen die Ordnung, kann der Prüfungsausschuss ihn / sie von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden. Kann eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Stellt sich innerhalb von fünf Jahren nach der Prüfung heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, kann der Prüfungsausschuss die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und aussprechen, dass die Prüfung nicht bestanden ist, oder die Gesamtnote zum Nachteil des Prüfungsteilnehmers abändern.
- (3) Die Prüfungsteilnehmer/-innen sind vor Antritt der Prüfung über diese Bestimmungen zu belehren; die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 11 Prüfungsgebühr

Für die Teilnahme an der Prüfung ist eine Gebühr nach dem Landeshochschulgebührengesetz festzusetzen. Die Gebühr wird mit der Zulassung zur Prüfung fällig und ist spätestens 14 Tage vor dem Termin der mündlichen Prüfung zu entrichten.

§ 12 Übergangsbestimmung

Abweichend von § 4 Absatz 3 ist für die Eignungsprüfung nach dieser Satzung im Jahre 2009 der Antrag auf Zulassung spätestens bis 1. 4. 2009 (Ausschlussfrist) zu stellen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Esslingen, 20.01.2015

Prof. Dr. Christian Maercker

Rektor